

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Wirtschaftsrecht (Bau und Immobilien), LL.M.
Hochschule: Hochschule Biberach/Biberach University of Applied Sciences
Standort: Biberach
Datum: 14.03.2024
Akkreditierungsfrist: 01.04.2023 - 31.03.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1

Wenn das Profilvermerkmal berufsbegleitend weiterhin geführt werden soll, muss entweder

- der Studiengang als Teilzeitstudium ausgestaltet werden bzw. es muss zusätzlich zum Vollzeitstudium eine strukturierte Teilzeitvariante angeboten werden oder
- gegenüber Studieninteressierten und Studierenden in geeigneter Form (bspw. über eine Empfehlung zur Reduktion der wöchentlichen Berufstätigkeit oder Hinweisen auf ein individualisiertes Teilzeitstudium) transparent gemacht werden, dass ein Vollzeitstudium in der Regel nicht mit einer parallelen Vollzeitberufstätigkeit vereinbart werden kann.

Anderenfalls ist von der Verwendung des Profilvermerkmals berufsbegleitend abzusehen. (§ 12 Abs. 5 u. 6 StAkkrVO)

Auflage 2

Das Modulhandbuch ist zu aktualisieren und an die aktuelle Gesetzeslage anzupassen. Aktuelle Literaturangaben sind aufzuführen. (§ 7 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 1 StAkkrVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht. Bezüglich Auflage 1 hat der Akkreditierungsrat die Formulierung der Auflage an seine Spruchpraxis angepasst und der Hochschule damit weitere Handlungsmöglichkeiten eröffnet.

Zur Begründung der Auflage 1:

Der Akkreditierungsrat verweist zur Begründung der Auflage 1 grundsätzlich auf Seite 37 ff. des Akkreditierungsberichts.

Die Hochschule erläutert in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht, dass es sich bei dem vorliegenden Masterstudiengang um einen berufsbegleitenden Studiengang in Vollzeit handelt (vgl. Seite 8 Stellungnahme). Für die Studierenden werden „individuelle Studienverlaufspläne erstell[t], die an der persönlichen, familiären und beruflichen Situation des Studierenden ausgerichtet sind“ (ebd.). Auf die durch das Gutachtergremium festgestellte erhöhte Studiendauer (vgl. S. 38 Akkreditierungsbericht) wird ebd. nicht weiter eingegangen.

Der Akkreditierungsrat kann dem nicht uneingeschränkt folgen. Der vorliegende Studiengang wurde neben der Studienform "Vollzeit" mit den Studienformen "Teilzeit" und "berufsbegleitend" beantragt (vgl. Seite 2 Akkreditierungsbericht). Es handelt sich hierbei um besondere Profilmerekmale gemäß § 12 Abs. 6 StAkkrVO, die sich im Studiengangskonzept angemessen widerspiegeln müssen. Die Begründung zu § 12 Abs. 6 StAkkrVO regelt hierzu:

"In die Begutachtung ist das durch die Hochschule ausgewiesene Profil des Studiengangs einzubeziehen. Bewirbt oder kennzeichnet die Hochschule einen Studiengang mit bestimmten Merkmalen (z. B. international, dual, berufsbegleitend, virtuell, berufsintegrierend, Teilzeit), so sind diese Merkmale Teil des Studiengangsprofils und daher ebenfalls Gegenstand der Begutachtung. In diesen Fällen sind die in [§ 12] Absatz 1 bis 5 genannten Kriterien in Abhängigkeit von dem spezifischen Profil unter dem jeweils spezifischen Blickwinkel anzuwenden und an den von den Hochschulen jeweils zu definierenden besonderen Ansprüchen zu messen."

In diesem Zusammenhang hegt der Akkreditierungsrat keinen Zweifel, dass die von der Hochschule Biberach bereitgestellten organisatorischen Rahmenbedingungen ein berufsbegleitendes Studium unterstützen; zugleich weist der Akkreditierungsrat aber darauf hin, dass die Bewertung der Studierbarkeit im Sinne von § 12 Abs. 5 StAkkrVO immer in Relation zur Regelstudienzeit erfolgen muss. Laut Begründung zu § 12 Abs. 5 StAkkrVO ist sicherzustellen, dass „der Studiengang so ausgestaltet ist, dass er von einem Studierenden typischerweise innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann“.

Gemäß den Ausführungen in Akkreditierungsbericht und Stellungnahme der Hochschule versteht sich die Gruppe der berufstätigen Studierenden als eine Zielgruppe des Studiengangs, sodass mit der Verwendung des Profilmerekmals "berufsbegleitend" der Anspruch verbunden sein muss, dass

ein Studiengang in seiner Gänze zeitlich und organisatorisch mit einer parallelen Berufstätigkeit vereinbart werden kann. Da das Arbeitsvolumen eines Vollzeitstudiums äquivalent zum Arbeitsvolumen einer Vollzeitbeschäftigung konzipiert ist, gilt diesbezüglich in der Regel: kein Vollzeit neben Vollzeit. Demnach ist die Verwendung des Profilvermerks "berufsbegleitend" in Kombination mit der Studienform "Vollzeit" allein unzulässig. Hieraus folgt, dass das Profilvermerkmal "berufsbegleitend" in der Regel das Vorhandensein einer Teilzeitvariante erfordert, die wiederum entsprechend verankert sein muss. Andernfalls muss in den Studiengangsunterlagen und der Außendarstellung transparent dargestellt werden, dass der Studiengang in der Regel nicht parallel zu einer Vollzeitbeschäftigung in Regelstudienzeit absolviert werden kann und deshalb eine Reduktion der wöchentlichen Arbeitszeit empfohlen wird, sofern ein Studium in Regelstudienzeit angestrebt wird.

Zur Begründung der Auflage 2:

Der Akkreditierungsrat verweist zur Begründung der Auflage 2 auf Seite 30 ff. des Akkreditierungsberichts.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

